

(2) Er hat das Recht, auf der Grundlage der Beschlüsse und Gesetze der Volkskammer Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Er ist berechtigt, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen der Minister, der Staatssekretäre m. e. G. und der Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sowie Beschlüsse der Räte der Bezirke aufzuheben.

§ 5

(1) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium.

(2) Das Präsidium nimmt die dem Ministerrat zustehenden Befugnisse wahr, wenn dieser nicht tagt.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunundzwanzigsten November neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

Preisverordnung Nr. 395.

— Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —

Vom 25. November 1954

§ 1

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs dürfen die Warenpreise im Einzelhandel und in allen Fällen, in denen ein Verkauf von Waren aus anderen Wirtschaftsstufen an individuelle Verbraucher erfolgt, nach den Vorschriften dieser Preisverordnung abgerundet werden. Der ambulante Handel ist dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichgestellt.

§ 2

- (1) Bei Preisen über 10 DM bis 50 DM
darf auf 0,05 DM,
bei Preisen über 50 DM bis 250 DM
darf auf 0,10 DM,
bei Preisen über 250 DM bis 1000 DM
darf auf 0,50 DM,
bei Preisen über 1000 DM darf auf 1,— DM

abgerundet werden.

(2) Die Abrundung nach oben darf vorgenommen werden, wenn bei einem Preis der Pfennigbetrag die Hälfte des vorgeschriebenen Abrundungsbetrages beträgt oder übersteigt.

(3) Wer von der Berechtigung zur Abrundung nach oben Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Preise entsprechend nach unten abzurunden.

(4) Bei Preisen bis zu 10 DM je Verkaufseinheit darf nicht nach oben abgerundet werden.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen von dieser Regelung erlassen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt zehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung tritt die Preisverordnung Nr. 122 vom 14. Dezember 1950 — Verordnung über die Auf- und

§ 6

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe leiten bestimmte Zweige der staatlichen Verwaltung. Sie sind dem Ministerrat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe haben das Recht, auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen zu erlassen.

§ 7

Das Gesetz tritt am 16. November 1954 in Kraft.

Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. S. 1232) außer Kraft. Unberührt bleiben die Preisvorschriften, die eine andere Regelung bezüglich der Abrundung vorsehen.

Berlin, den 25. November 1954

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Einführung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben.

Vom 25. November 1954

Die Arbeitsleistung der Werk tätigen ist für die Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung. Um die ökonomischen Daten, in denen diese Leistungen gemessen werden, zu erfassen, ist es erforderlich, daß der Arbeitskräfteplan in allen seinen Teilen zuverlässig und termingemäß kontrolliert und abgerechnet wird.

Auf Grund des Beschlusses vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17) wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Von jedem volkseigenen Industriebetrieb ist ab 1. Januar 1955 eine Arbeitsunterlage zur Arbeitskräfteplankontrolle zu führen. Die Führung der Arbeitsunterlage wird durch die Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kontrolliert.

§ 2

(1) Zur Führung der Arbeitsunterlage sind grundsätzlich die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Vordrucke „Arbeitsunterlage zur Arbeitskräfteplankontrolle 1955“ zu verwenden.

(2) Von der Verwendung dieser einheitlichen Vordrucke „Arbeitsunterlage zur Arbeitskräfteplankontrolle 1955“ kann nur abgesehen werden, wenn im Betrieb nachweislich gleichwertige Arbeitsmittel verwendet